

Kreis



Blatt.

Groß-Strehliß, den 4. November 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der für **Hiesig** Kreis Groß-Strehliß auf den 23. November d. Js. angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf den 7. Dezember d. J. verlegt.
Oppeln, den 26. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1905.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe in dem Kalenderjahr 1905 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingetragenen Wandergewerbebescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. Dezember Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1905 spätestens bis zum 15. November d. Js. und zwar, soweit es irgend thunlich unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrat bzw. Orts- und Gemeindevorstände anzubringen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbebescheinen erst nach dem 15. November er. anbringen, können nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben noch im laufenden Kalenderjahr rechnen.

Die Magistrat und Uffst, sowie die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die nach meiner Kreisblatt-Verfügung vom 7. November 1891 (Stück 45) vorgeschriebene Nachweisung anzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblatt-Verfügung vom 10. Mai 1899 Stück 20 neu vorgeschriebenen Fragebogen bis zum 20. November d. Js. an mich einzureichen. Bei Ausfertigung der Nachweisung sind auch die Regierungsverfügung vom 1. Oktober 1891 bzw. die Kreisblattverfügungen vom 7. und 16. November 1891 (Stück 45 und 46 des Kreisblattes pro 1891) genau zu beachten. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders an die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl der für diesen Gewerbebetrieb auszufertigenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Bezüglich der Anträge auf Erteilung der Wandergewerbebescheine zum Hausen mit Druckschreibern, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56 Schlusßatz der R. G. V.) verweise ich auf Nr. 16 der Ausführungs-Anweisung vom 22. März 1899. (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 15 pro 1899.)

Ausländer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen, und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde von der zuständigen Behörde ihres Heimatortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57a und 57b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbebescheine müssen außer dem Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Berufs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Beschäftigter nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt zu verschaffen vermögen. Diese Schriftstücke müssen von den Herren Amtsvorstehern selbst ausgestellt oder wenigstens von denselben beglaubigt sein. Schließlich unterlege ich unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung vom 3. November 1879 Stück 45 Seite 314 die Ausstellung von Erlaubnis-Interims-Scheinen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises eruche ich, zur Vermeidung unmütiger Reklamationen in die Wandergewerbebeschein-Antragsnachweisungen, in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuerjahre aufzunehmen, welche im Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich keine Aenderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen, bei welchen im Vorjahr mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuerjahre zugestillt wurden, diejenigen gesetzlichen Steuerjahre in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermessen den betreffenden Betrieben entsprechen könnten.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umfang“ des Gewerbebetriebes, stets der aus dem Gewerbebetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schätzungsweise anzugeben.

Vorhergehende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei Erteilung von Legitimationsarten auf Grund der §§ 44, 44a der Reichs-Gewerbeordnung die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685 ff. — § 9 und

10 — bezw. des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1896 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 745 ff. — und der Anweisung des Finanz-Ministeriums vom 15. Dezember 1896 — zum Gesetz vom 23. Dezember 1896 — Gesetz-Sammlung Seite 273 — zu berücksichtigen.

Es dürfen daher Legitimationskarten nicht ausgestellt werden in Fällen, wo es eines Wandergewerbescheines bedarf.

Groß-Strehlik, den 31. Oktober 1904.

Auf Grund des § 10 des Reglements betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen vom 26. Februar 1884 und der zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 ist vom Provinzial-Ausschuß der Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Donnerstag, den 1. Dezember 1904

festgesetzt worden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben demzufolge unter genauester Beachtung der betreffenden Bestimmungen des erwähnten Reglements, in derselben Weise wie dies in meiner Kreisblattverfügung vom 2. November 1881 (Kreisblatt pro 1881 Stück 45 Seite 415) vorgeschrieben ist, am dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzunehmen. Die Viehzählungslisten werden demnächst von hier zur Abfertigung gelangen. Das Resultat der Zählung ist in der Kolonne 1904 der Viehzählungsliste einzutragen. Derselben sind demnächst in der Zeit vom 3. bis 17. Dezember er. öffentlich auszulegen und Ort und Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf orisibliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entscheidet. Reklamationen gegen diese Entscheidungen sind binnen 10 Tagen her mit anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bezw. Erledigung der angebrachten Reklamationen ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Viehzählungsliste pro 1904 in der Zeit vom 3. bis 17. Dezember 1904 in dem (Bezeichnung des Ortes) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Reklamationen angebracht worden sind, (bezw. daß die angebrachten Reklamationen ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt“, und ist die Liste bis zum 28. Dezember er. unerinnert hierher einzureichen. Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf besonderem Bogen von den Gemeindevorständen eine summarische Nachweisung der in ihren Gemeinden vorhandenen Kühe und deckfähigen Kinder nach dem Stande vom 1. Dezember er. vorzulegen.

Das am 28. Dezember hier nicht eingegangene Viehzählungsmaterial wird durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Groß-Strehlik, den 29. Oktober 1904.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der frühere Landwirt Albert Klepich von mir zum Fleischbeschauer bestellt und ihm der Schaubezirk Schloß Uješt Nr. VI bestehend aus den Ortschaften Gemeinde- und Gutsbezirk Alt-Uješt, Niedrowitz, Schloß-Uješt und Goy u. Lašof vom 1. November d. J. ab übertragen worden ist. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Schaubezirks haben das sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlik, den 31. Oktober 1904.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Rekrutierungsstammrollen der Jahrgänge 1882, 1883 und 1884 zur Berichtigung an mein Amt einzusenden.

Groß-Strehlik, den 27. Oktober 1904.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 43 Seite 347 erschienene Bekanntmachung betreffend die Neuordnung der Prüfungen im Fußbeschlaggewerbe aufmerksam gemacht.

Groß-Strehlik, den 26. Oktober 1904.

Bestätigt der Oberförster David Fechtner in Stadlub als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Dschief. Bestellt der Lehrer Josef Biecarek in Grodiško als Gemeinde- und Dorfgerichtsschreiber für die Gemeinde Grodiško. Bestellt der Wirtschaftsimpektor Georg Miklečič in Salešce zum Waisenrat für den Gutsbezirk Salešce. Bestellt der Rentmeister Hyacinth Gomolla in Rosmierka zum Waisenrat für die Gutsbezirke Rosmierka und Grodiško.

Groß-Strehlik, den 24. Oktober 1904.

Bestätigt der Amtsdienere Josef Ferdusch aus Nieder-Elguth als Gemeinde-Crefutor für die Gemeinde Kalinowitz. Bestätigt der Schneider Oswald Czernohki aus Blottniz als Gemeindebote und Nachtwächter für die Gemeinde

Blottniz.

Groß-Strehlik, den 29. Oktober 1904.

Der königliche Landrat.
von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896 und 4. Juli 1902 werden die Gemeindevorsteher an die bezüglichlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzureichen. Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Groß-Strehlik, den 28. Oktober 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Betrifft die Einkommen- und Erganzungssteuer-Veranlagung pro 1905 bzw. 1905/1907.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausfuhrungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gema aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstande die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4—7 des Personenverzeichnisses werden nach geschickener Voreinschazung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, wahrend eine Aufrechnung der Spalten 8—12a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfullung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 38 der oben angefuhrten Ausfuhrungsanweisung zu erfolgen; ich hebe aber noch besonders hervor, da aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu ubernehmen sind:

a) alle Personen, mit einem selbstandigen Einkommen von mehr als 900 Mark, ohne Ruckficht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzigen fur Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken wurde;

b) alle diejenigen Personen, welchen nach den Rattgehabten Ermittlungen und nach dem pflichtmaigen Ermessen des Gemeinde-Gutsvorstandes ein steuerbares Vermogen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Ferner werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstande auf Nachsichtiges aufmerksam gemacht:

Selbstandig zu veranlagend sind nicht nur die Haushaltungsvorstande sowie die fur ihren Haushalt angehorigen einzelfiehenden Personen, sondern auch die arbeitsfahigen Kinder des Haushaltungsorstandes, welche ein der rechtlichen Verfugung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der grojahrigen Sohne, welchen sie auerhalb der vaterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater uberhaupt nicht, der der minderjahrigen Sohne aber, sowie der der Tochter, gleichwohl ob diese letzteren grojahrig oder minderjahrig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubnis zur Augenarbeit an die Bedingung geknupft hat, da sie einen bestimmten Teil ihres Verdienstes an ihn abgeben. In diesem Falle wurde nur eventuell dieser letztere Teil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder selbstandig zu veranlagend sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fallen hinzuzurechnen.

Im ubrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900 verwiesen.

Ueber alle Tatsachen, Verhaltnisse und Merkmale, welche fur die Beurteilung der Einkommensverhaltnisse der im Personenverzeichnis aufgefuhrten Personen in Betracht kommen konnen, haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstande auf geeignete Weise moglichst vollstandige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erarterung der Verurungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es konnen auch die Steuerpflichtigen selbst darber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu erfoffen, da sie nicht verpflichtet sind, Angaben uber ihre Einkommens- und Vermogensverhaltnisse zu machen, da aber wissentlich unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benutzung der Mitteilungen, welche uber auswartigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in den Staatssteuer- bzw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Gutsvorstander mache ich ferner darauf aufmerksam, da sie die auf sie selbst bezuglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirren durfen vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorstander des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehort, zu uberleiden haben.

Bezuglich derjenigen Guts-Vorstander, welche gleichzeitig Amts-Vorstander sind und bezuglich des Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch vor der Voreinschazung vorzulegen.

Zu beachten ist weiterhin, da auch fur die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die Besteuerungsmerkmale von den Gemeinde- und Gutsvorstanden in die Staatssteuerliste genau einzutragen und von der Voreinschazungs-Kommission sorgfaltig zu prufen sind.

Die Firmen der Aktiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abteilung (B) in Spalte 2a aufzufuhren. Eine Voreinschazung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1900).

Zum Gebrauche bei den kunftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste unbedingt Duplikate zu fertigen, welche in den Handen der Gemeinde- und Gutsvorstanden verbleiben. Hierzu konnen die in der Hubner'schen Druckerei hierselbst erhaltlichen Formulare mit dem Vordruck „Duplikat“ verwendet werden.

Ueber die Ausfullung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1 a. Die laufende Nr. fur das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bzw. die Voreinschazungs-Kommission vorlaufig nur mit Bleistift auszufullen; die Nr. des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In **Spalte 2** ist das Alter der Jenigen und in den landlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Besitzung anzugeben. Sammtliche hier eingehalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schazungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufullen.

Bei Ausfullung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, da fur das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, fur welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier **der 1. April 1905** magebend ist.

In den **Spalten 6a** und **7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das mutmaliche Kapitalvermogen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere mussen, falls keine Veranderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbetrage aus der Liste des Vorjahres ubertragen werden.

Die **Spalte 6b** ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelpfeil (⇔) bezeichneten schraffierten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37) durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschazungs-Kommission nicht auszufullen.

In **Spalte 8** ist die Anzahl der verpachteten Hektare anzugeben.

Zu Spalte 11. Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Richtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr die §. 3t. den Vorstehenden der Vereinschätzungs-Kommissionen mitgeteilten Schätzungs-normen auch für die diesjährige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viezhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besetzung in dem gewöhnlichen Verhältnisse steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, II Nr. 1 bis 9 III und im Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900, bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sodaß diese Normen bereits die Netto Erträge darstellen.

Diese Schätzungsätze sind jedoch nicht als unänderlich vorgeschrieben anzusehen; es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, wie er in Wirklichkeit ist, sowohl höhere, als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein erläuternder Vermerk zu machen.

So wird bei Grundbesitzern welche ihre Besitzungen teilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Landereien in der Regel entsprechend höher zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigentümern, welche die Bewirtschaftung mit fremden Personen d. h. mit angenommenen Diensthöfen oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise (durch Verkauf) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem Nettobetrage einzustellen. Dieser waren vielfach die Hauskosten pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig; es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge verbleibende Einkommen nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind: Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäudereparaturkosten (höchstens bis 15% der Miets Einnahme), Abschreibung für Gebäudenutzung $\frac{1}{2}\%$ bis $\frac{1}{2}\%$ des Feuerlasswertes der Wohngebäude — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen — Mietsansätze (nach Durchschnitt der Jahre 1902, 1903, 1904 zu berechnen). Die Gebäudesteuer ist — und ebenso die Grundsteuer — nicht abzugsfähig.

Die Mietswerte der von den Hausbesitzern selbst genutzten Käume sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz nicht in Einrede und bei den Geschäftskosten nicht in Ansätze zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu spezifizieren.

Auf die Ausfüllung der Spalte 12 wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die Gewerbesteuerklasse und der Betrag der Gewerbesteuer oder die Steuerfreiheit zu vermerken.

In Spalte 14 ist das Netto Einkommen aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig ist.

In Spalte 15 a sind die in § 13 des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Altenteilen, Auszügen pp. zu vermerken. (eh. Artikel 8 und 9 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900.)

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungssteuer-Veranlagung von größter Wichtigkeit und daher mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Die Spalte 16 ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschicht auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß fehlende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Wert der freien Wohnung, Beförderung, Feuerung pp.) nach der vom 1. April 1904 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Tantieme, Annunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der Spalte 19 ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgesammelt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse den Landschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zugerechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den Spalten 20 und 21 dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Befehlen keinem Zweifel unterliegt.

Auch dürfen in diesen Spalten keine Amortisationsbeträge sondern nur Zinsen eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrats, Gemeinde- und Ortsvorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, inwieweit die in der Zeit vom 1. April 1905 bis dahin 1906 zu zahlenden Schuldzinsen ausschließlich der Amortisationsquoten u. j. w. betragen.

Die Rentenbankrenten sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Altenteilen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Wert der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Verträge gegebenen Schätzung ober, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte speziell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Außerdem sind die in der Staatssteuerliste verzeichneten Auszüge in diese selbst entworfen und in der Gübner'schen Bauordnerei hier selbst erhaltende Nachweisung einzutragen und diese letztere nur bis zum 6. Dezember cr. vorzulegen.

In Abzug e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. j. w. Maschinenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe,

Beilage

zu Stück 44 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“

vom 4. November 1904.

worin die Arbeiter beſchäftigt werden in Abzug zu bringen ſind. Beiträge für die für den Haushalt und die perſönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Dienſtboten, Arbeiter pp. ſind überhaupt nicht abzugsfähig.

Werden **Lebensverſicherungsprämien** in Spalte 20 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, ſo iſt in Spalte 21 die Art. der Police, ſowie die Verſicherungsanſtalt anzugeben. Außerdem iſt **ebenfalls in der Gäßnerſchen Buchdruckerei erhaltliche Nachweiſung** aufzuſtellen und mir gleichfalls **bis zum 6. Dezember cr.** einzureichen.

Bei Anſtellung der **Spalte 21** iſt beſonders zu beachten, daß für Enkelkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beiträge gemäß § 18 des Geſetzes nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieſelben anderwärts **keine** Abzüge gemacht werden.

Mit Rückſicht darauf, daß die Voreinſchätzung am **8. Dezember** jeden Jahres beendet ſein ſoll, haben die Gemeinde- und Ortsvorſtände bis ſpäteſtens zum **25. November 1904** das geſamte Einſchätzungsmaterial dem Vorſitzenden der Voreinſchätzungs-Kommiſſion zu überſenden.

Die letzteren Herren erſuche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächſt die Voreinſchätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45 Nr. 1 bis 6 der Anweiſung vom 6. Juli 1900, ſowie die Veranlagung der Perſonen mit einem Einkommen von unter 900 M. nach § 74 des Geſetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obgenannten Anweiſung, zur Ausführung zu bringen und mir die geſamten Vorarbeiten bis **späteſtens zum 10. Dezember d. J.** einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichniſſes derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermeſſen des Gemeinde- bzw. Ortsvorſtandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorſtehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern iſt, obwohl dieſelben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magiſtraten, Gemeinde- und Ortsvorſtänden bis **zum 6. Dezember cr.**

Sollte den Ortsbehörden über die Aufſtellung der Liſten irgend etwas zweifelhaft ſein, ſo erwarte ich mündliche oder ſchriftliche Vorſtellung.

Bemerken will ich noch, daß die Veranlagung der Ergänzungsteuer für 3 Jahre erfolgt und daß für die Bezeichnung des Etatsjahres und des ſich damit deckenden Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres nur eine Jahresziffer zu verwenden iſt und zwar diejenige, die den größten Teil des Etatsjahres, Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres — alſo die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember — umfaßt. Dieſer Ziffer iſt aber ſtets das Wort „Etatſjahr“ bzw. — wo dies nach den ſeitherigen Beſtimmungen anzuwenden — „Steuerjahr“, „Veranlagungsjahr“, oder „Rechnungsjahr“ voranzuſtellen.

In allen das nächste Jahr betreffenden, und die Angabe des Etats-, Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahres enthaltenden Formularen und Schriftſtücken iſt dieſes Jahr als **Etat-, bzw. Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahr 1905** zu bezeichnen.

Groß-Strehliſch, den 22. Oktober 1904.

Der Vorſitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommiſſion. Königl. Landrat. von Alten.

An Stelle des verſtorbenen Amts-Vorſichters Karl Caſtles in Gogolin iſt ſeitens der Königl. Regierung in Appell der Fabrik-Direktor, Amts-Vorſteher-Stellvertreter Karl Sobierey doſelbſt zum Vorſitzenden der Voreinſchätzungs-Kommiſſion für den Bezirk VII ernannt worden.

Groß-Strehliſch, den 26. Oktober 1904.

Der Vorſitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommiſſion. Königl. Landrat von Alten.

Nachdem in dem Geſchäft des Bauern Florian Ramſio zu Deſcha ein weiterer Notauſfall nicht vorgekommen iſt, wird die unterm 15. Oktober cr. verhängte Geſchäftſperre hiernit aufgehoben.

Zywota, den 31. Oktober 1904.

Der Amtsvorſtand.

Jährig Freiwillige für Herſt 1905 von intelligentem Weſen und gewandtem Auftreten, nicht unter 1,67 m. groß und möglichſt unter 70 kg. ſchwer, mögen ſich baldigſt perſönlich beim Leib-Küraslier-Regiment Großherzoglich (Schleſiſchen) Nr. 1 unter Weibringung des Medalscheines zum Eintritt melden.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg	per 1 kg	per Schod		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linsen	Kar- toffeln	Hen	Stroh				Winter	Früh
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.				M. v.	M. v.
Groß-Strehliſch am 31. Oktober 1904.	Höchſter Niedrigſter	17 60 15 50	13 25 12 25	14 60 12 25	14 20 12 25	14 20 16 50	20 75 18 50	31 -- 28 50	-- --	6 00 4 80	10 00 9 00	30 -- 24 --	2 80 2 60	4 00 3 80		
Liſſe am 28. Oktober 1904.	Höchſter Niedrigſter	17 80 15 50	13 80 12 25	14 75 12 00	14 00 12 80	-- --	-- --	-- --	-- --	6 00 4 80	10 00 9 00	30 00 24 00	2 80 2 60	3 00 3 20		
Lejſchnitz am 25. Oktober 1904.	Höchſter Niedrigſter	17 30 16 00	13 60 12 00	14 50 12 --	13 60 18 --	20 -- --	-- --	-- --	-- --	5 00 4 00	9 50 8 40	28 -- 25 --	2 40 2 20	3 80 3 40		

Auf der Wegestrecke Ujest—Dollna eine Uhr mit Kette gefunden und hier abgegeben.
Schloß Groß-Strehlitz, den 25. Oktober 1904.

Der Amtsvorstand.

Anzeigen.



pfeifung.
Preis 25 Pfg.

Rein, mild, neutral.
Eine Fettsäure
Lanolinfabrik
Auch bei Lanolin-
Tolliten-Cresol-Lanolin.
Marke Pfeifung.

Sanolin-
seife mit dem



Für Gastwirte

Die neu vorgezeichneten
Freunden-Bücher, Fremden-Zettel,
Polizei-Verordnungen
zum Aushang
ferner Papier-servietten, Tischläufer,
Dekorations-Quirlanden, Rosetten,
Zuschriften etc.
hält vorräthig
G. Hübner's Papierhdg.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Anton Pawlik in St. Anna-
berg ist am 27. Oktober 1904 der Konkurs eröffnet. Verwalter: Kauf-
mann Karl Gielnik in St. Annaberg. Anmeldefrist bis zum 19. Novem-
ber 1904. Erste Gläubiger-versammlung den 18. November 1904,
Vorm. 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 2. Decbr. 1904, Vorm.
10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 14. Novbr. 1904.
Amtsgericht Lešnoik, den 27. Oktober 1904.

Vorshuß-Verein Groß-Strehlitz.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

II. ordentliche Generalversammlung

gemäß § 36 Abs. 2 der Satzungen.

Dienstag, den 15. November 1904 abends 8 Uhr
im Hotel Schönwald Zinnauer 6.

Tagesordnung:

1. Darlegung der Vermögensverhältnisse,
 2. Neuwahl des Vorstandes,
 3. Gewähl für die auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates Herren Gjur
witzko, Bulla, Kreuzberger, Klote auf 2 Jahre für noch auf 1 Jahr.
 4. Bericht über den allgemeinen Verbandstag in Breslau,
 5. Vereinsangelegenheiten.
- (Groß-Strehlitz, den 28. Oktober 1904.)

Der Aufsichtsrat des Vorshuß-Vereins Groß-Strehlitz

G. G. m. b. H.

Herden, Vorsitzender.



Alle katasteramtlichen Messungssachen: Par-
zellirungen, Grenzfeststellungen etc. sowie sämtliche
kulturtechnische pp.-Arbeiten, Drainagen, Wiesenbauten
usw. werden bald ausgeführt und sind Anträge an
Herrn Darlehnskassenkontroleur Stobrawe in Gross-
Strehlitz, Sublinikerstr. 25 „Pieschkalla'sche Brauerei“
zu richten.

Vermessungs- und kulturtechnisches Büro
Dosfeldt in Oppeln.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretar Fleischer, für den Privatanteil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.